

Satzung **über die Herstellung und Bereithaltung von** **Abstellplätzen für Fahrräder** **(Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS)**

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796 – BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2131-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es ausreichend Platz für den steigenden Bedarf an Fahrrädern auf den Baugrundstücken bereitzustellen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderung oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (4) Die Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage „Richtzahlen für Fahrradabstellplätze“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Berechnung erforderlicher Abstellplätze ermittelte Bruchteile sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 5 Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

(1) Für Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten sind mindestens 1/3 der nachzuweisenden Abstellplätze oberirdisch anzulegen. Für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten sind mindestens 50 % der erforderlichen Abstellplätze in umschlossenen, absperrbaren Räumen nachzuweisen.

(2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,90 m x 0,70 m aufweisen. Bei geeigneten Fahrradständerkonstruktionen kann von diesen Maßen ausnahmsweise abgewichen werden. Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein.

(3) Abstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht zugänglich, verkehrssicher erreichbar und beleuchtet sein.

§ 6 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die ein Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt für Genehmigungsfreistellungsverfahren. Für verfahrensfreie Vorhaben gilt diese Satzung nicht, soweit mit deren Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Gemeinde Poing
Poing, den 21.09.2021

gez.

(Siegel)

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Poing über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS)

Richtzahlen für Fahrradabstellplätze

Nr.	Bauliche Nutzung	Anzahl der Abstellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	1 Abstellplatz je 1- und 2-Zimmer-Wohnung 2 Abstellplätze je 3-Zimmer-Wohnung 3 Abstellplätze je 4-Zimmer-Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen (Betreutes Wohnen) und vergleichbaren Wohnungen	1 Abstellplatz je 5 Wohnungen
1.3	Seniorenwohnheim, Seniorenheim, Wohnheim für Behinderte, Seniorenpflegeheim, Pflegeheim für Behinderte, Kurz- und Langzeitpflegeheim, Ambulant betreutes Wohnheim	1 Abstellplatz je 10 Betten, zusätzlich 1 Abstellplatz je 2 Mitarbeiter
1.4	Wohnheim (z.B. für Arbeiter, Studenten, Pflegepersonal, etc.)	1 Abstellplatz je 3 Betten, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
2	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Abstellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche ¹⁾ , mindestens jedoch 2 Abstellplätze
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Abstellplatz je 40 m ² Hauptnutzfläche ¹⁾ , mindestens jedoch 3 Abstellplätze
3	Verkaufsstätten	
	Laden, Waren- oder Geschäftshaus	1 Abstellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 Abstellplätze
4	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungstätten	
4.1	Gaststätte	1 Abstellplatz je 25 m ² Nettogasträumfläche ²⁾ bzw. 30 m ² Freischankfläche
4.2	Beherbergungsbetrieb	1 Abstellplatz je 30 Betten sowie Zuschlag nach 4.1 bei Restaurationsbetrieb
4.3	Vergnügungstätte	1 Abstellplatz je 40 m ² Hauptnutzfläche ¹⁾

5	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
	Grundschule, Mittelschule, Förderzentrum, Realschule Gymnasium	10 Abstellplätze je Klassenzimmer
	Tageseinrichtung für Kinder	2 Abstellplätze je Gruppe
6	Gewerbliche Anlagen	
6.1	Gewerbebetrieb	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder 100 m ² Hauptnutzfläche ¹⁾
6.2	Lagerraum, Lageplatz, Ausstellungs- und Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte oder 1 je 100 m ² Hauptnutzfläche ¹⁾

1) Hauptnutzfläche

Hier werden die Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik, etc.) und Verkehrsflächen (Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen) nicht berücksichtigt.

2) Nettogastraumfläche

Nutzfläche aller Gasträume einschließlich Thekenbereich.

Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik, etc.) und Verkehrsflächen (Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen) werden nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze sollten nach qualitativen Vorgaben z.B. ADFC Bayern oder AGFK Bayern hergestellt werden.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS) - wurde nach Art. 26 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 34 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poing durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Nachrichten der Gemeinde Poing“ in der Ausgabe Nr. 39 vom 29.09.2021 amtlich bekannt gemacht.

Gemeinde Poing
Poing, den 30.09.2021

gez.

(Siegel)

Thomas Stark
Erster Bürgermeister